

Hinweise

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.
Auf die Ausgleichspflanzung gemäß Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen von Bauarbeiten auftretende archäologische Bodenbefunde und Befunde, oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, sind gemäß Denkmalschutzgesetz, dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, unmittelbar zu melden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der Leitungsträger, ist es erforderlich, Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten mindestens 6 Monate vor Baubeginn der Telekom schriftlich anzuzeigen.

* √ — *

Hinweis

* **V**
SIEGEL

Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 – max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bodenarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Um die vorgenannten Überprüfungsmaßnahmen mit dem Kampfmittelräumdienst durchführen zu können, ist die Teilfläche bis auf den gewachsenen Boden abzuschleifen. Es handelt sich hierbei um erforderliche Arbeiten vorbereitender Art die bauseits durchzuführen sind. Die Arbeiten sollten zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Dieser ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) dem Kampfmittelräumdienst mitzuteilen.

SIEGEL

*

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1 Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 12. 1997 (BGBl. S. 2903).
- 2 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. S. 466).
- 3 Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 S. 58).
- 4 Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01. 03. 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 09. 05. 2000 (GV NRW s. 439).